

Anlage 1

Rahmenvertrag für Vermessungsleistungen AZ: 23-V01/2020

zwischen der

Stadt Eberswalde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Friedhelm Boginski
– nachfolgend „Auftraggeber“ genannt –

und

ÖBVI 1

Xxxxxxxxxxxxx

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt –

ÖBVI 2

xxxxxxxxxxxxx

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

ÖBVI 3

Xxxxxxxxxxxxxxxxx

– nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beabsichtigt, Vermessungsleistungen des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit werden die Vertragsparteien Einzelverträge abschließen, die als Dienstverträge oder Werkverträge ausgestaltet werden können („Einzelvertrag“). Die Erbringung von Leistungen, bei denen vom Auftragnehmer ein bestimmter Erfolg geschuldet wird, steht werkvertraglich erbrachten Leistungen gleich.

Gegenstand des Rahmenvertrages ist die Festlegung der Bedingungen für die Einzelauftragsvergabe für die Durchführung von planungsbegleitenden Vermessungen sowie Bauvermessungen gemäß HOAI2013, Anlage 1 Beratungsleistungen, Ziffer 1.4.1, Absatz 2 Nr. 1 und Nr.2 in der jeweils gültigen Fassung.

Gegenstand des Rahmenvertrages ist die Durchführung von planungsbegleitenden Vermessungen sowie Bauvermessungen als 2-stufiges bzw. 3-stufiges Verfahren.

1. Stufe Abschluss Rahmenvertrag für Vermessungsleistungen
2. Stufe Abschluss von Einzelverträgen für planungsbegleitenden Vermessungen
Einzelvertrag zum Rahmenvertrag für Vermessungsleistungen Stufe 2
3. Stufe Abschluss von Einzelverträgen für Bauvermessung
Einzelvertrag zum Rahmenvertrag für Vermessungsleistungen Stufe 3

§ 2 Vorgehensweise

1. Grundlage der Erbringung der Vermessungsleistungen sind die abzuschließenden Einzelverträge nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages.
2. Die Auftragserteilung erfolgt durch den Abschluss eines Einzelvertrages. Hierzu gibt der Auftragnehmer ein entsprechendes Honorarangebot ab. Dieses Angebot nimmt der Auftraggeber an. Erklärt der Auftraggeber die Annahme des Angebotes unter Bedingungen, werden die Bedingungen Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 2 Wochen widerspricht oder ohne zu widersprechen mit der Vertragsdurchführung beginnt.

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit dem Einzelauftrag der planungsbegleitenden Vermessung nach der Stufe 2.

Dem Auftraggeber steht es frei, den Auftragnehmer mit der Bauvermessung nach der Stufe 3 zu beauftragen

3. In dem Einzelvertrag wird grundsätzlich festgelegt:
 - Beginn und Ende der Leistungserbringung
 - Aufgaben und Ziele der Leistungen in Form einer detaillierten Leistungsbeschreibung
 - Ort der Leistung
 - Honorar
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, schon in diesem Rahmenvertrag sämtliche Arbeitsergebnisse, die der Auftragnehmer im Rahmen der jeweiligen Einzelverträge für den Auftraggeber erbringt, dem Auftraggeber entsprechend den Bestimmungen der Vorschrift zur Erfassung und Übergabe von Geodaten im Rahmen von planungsbegleitenden Vermessungen an die Stadt Eberswalde – **nachfolgend Übergabevorschrift genannt** – in ihrer jeweils gültigen Fassung zu übergeben.
Die Übergabevorschrift ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrages

5. Die Vergabe der Einzelaufträge erfolgt rotierend an die Auftragnehmer. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages finden auf alle zwischen den Parteien geschlossenen Einzelverträge Anwendung.

Die Auftragnehmer werden namentlich nach dem Alphabet gelistet, wobei der Anfangsbuchstabe des Nachnamens für die Reihenfolge maßgebend ist. Die Vergabe des ersten Einzelauftrages erfolgt losweise, die weiteren Einzelaufträge werden in der Reihenfolge nach alphabetischer Listung vergeben.

Ist ein Auftragnehmer zeitlich nicht in der Lage den Auftrag auszuführen oder liegt der Auftraggeberin innerhalb der im Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe gesetzten Frist kein Angebot vor, wird der nächstfolgenden Auftragnehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert und an diesen der Einzelauftrag vergeben.

Die Vergabe der nachfolgenden Aufträge erfolgt in der weiteren Reihenfolge der Listung, sprich der verhinderte Auftragnehmer setzt einmal aus.

6. Soweit ein Auftragnehmer die planungsbegleitende Vermessung auf der Grundlage eines Einzelvertrages zum Rahmenvertrag für Vermessungsleistungen Stufe 2 erbracht hat bzw. beauftragt ist, ist der Auftraggeber berechtigt diesen Auftragnehmer auch mit der zugehörigen Bauvermessung nach Abgabe eines Honorarangebotes zu beauftragen, soweit eine Bauvermessung seitens des Auftraggebers vorgesehen und erforderlich ist.

Hierbei ist es nicht erforderlich, dass der Abschluss des Einzelvertrages Stufe 3 und die Leistungserbringung auf der Grundlage des Einzelauftrages Stufe 2 in einem zeitlichen Zusammenhang steht. Insoweit bedarf es nicht der Einhaltung der in § 2 Nr. 5 geregelten Reihenfolge.

Gleiches gilt, soweit einer der Auftragnehmer dieses Rahmenvertrages für den Auftraggeber planungsbegleitende Vermessungen vor Abschluss dieses Rahmenvertrages erbracht hat und nun zugehörige Bauvermessungen notwendig werden.

In den übrigen Fällen gilt die Regelung des § 2 Nr. 5.

6. Dieser Rahmenvertrag wird mit einer Laufzeit von 4 Jahren abgeschlossen. Die Laufzeit beginnt mit der Zuschlagserteilung

§ 3 Bestandteile des Vertrages

Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. Ausschreibungsunterlagen nebst Bestandteilen und Anlagen
2. Vorschrift zur Erfassung und Übergabe von Geodaten im Rahmen von planungsbegleitenden Vermessungen an die Stadt Eberswalde – Anlage 1
3. Muster Einzelvertrag zum Rahmenvertrag für Vermessungsleistungen
AZ: 23-V01/2017 Stufe 2 (planungsbegleitende Vermessung) – Anlage 2
4. Muster Einzelvertrag zum Rahmenvertrag für Vermessungsleistungen
AZ: 23-V01/2017 Stufe 3 (Bauvermessung) – Anlage 3

§ 4 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer wird die von ihm zu erbringende Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung innerhalb des jeweils vereinbarten Zeitrahmens und unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages allgemein veröffentlichten und anerkannten Standards erbringen. Er arbeitet eigenverantwortlich, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Auftraggeber und haftet für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit aller von ihm zu erstellenden Unterlagen, in der Form wie es in der Leistungsbeschreibung vereinbart ist.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Herbeiführung der Ziele erforderlichen Leistungen aus der jeweiligen Leistungsphase der beauftragten Leitungsbereiche zu erbringen. Hiermit sind die im Leitungsbild beschriebenen erforderlichen Grundleistungen nach HOAI gemeint. Besondere Leistungen werden, falls erforderlich beauftragt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig über Umstände zu informieren, die aus seinen Leistungsbereichen stammen und zu Kostenerhöhungen oder Terminverzögerungen führen können, und soweit wie möglich dem Auftraggeber Alternativen aufzeigen. Die Kostenerhöhung ist zu beziffern und zu begründen. § 5 gilt entsprechend.

§ 5 Erstellen des Vermessungsprojektes

Der Auftragnehmer hat die Leistung gemäß den näheren Bestimmungen des Einzelvertrages in ständiger Abstimmung mit dem Auftraggeber nach Maßgabe der Regelungen des Rahmenvertrages und unter Anwendung der Übergabevorschrift zu erbringen.

Die Qualität der übergebenen Daten und Unterlagen im Einzelvertrag muss den Regelungen des Rahmenvertrages entsprechen.

Der Auftragnehmer hat die jeweilige Vermessungsleistung termingerecht zu erstellen.

Der Auftraggeber hat das Recht, in Abstimmung mit dem Auftragnehmer Änderungen bzw. Ergänzungen des jeweiligen Auftrages vorzunehmen. Dadurch ergibt sich kein Kündigungsrecht für den Auftragnehmer. Bei Änderungen oder Erweiterungen der Planungsvorgaben sind die Verrechnungseinheiten bzw. die Kostenberechnung für die Honorarermittlung fortzuschreiben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer über derartige Umstände zu informieren und dem Auftragnehmer auf Verlangen die maßgeblichen Unterlagen bzw. Nachweise bezüglich der fortgeschriebenen Kostenberechnung zukommen zu lassen. Soweit Änderungen erfolgen, die Auswirkungen auf die Planungsanforderungen haben, verpflichten sich Auftraggeber und Auftragnehmer zur Prüfung und bei gravierenden Abweichungen zur entsprechenden Änderung der vereinbarten Honorarzone. § 10 HOAI gilt im Übrigen entsprechend.

Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen vor Leistungserbringung verpflichtet, dem Auftraggeber über die anfallenden Mehrkosten zu informieren, diese zu begründen und in der Höhe zu benennen.

Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist davon auszugehen, dass keine Mehrkosten entstehen.

§ 6 Vergütung

Der Auftraggeber zahlt dem Auftragnehmer ein Honorar, welches im Einzelvertrag festgelegt wird.

Im Angebot des Auftragnehmers, welches Bestandteil des Einzelvertrages wird, hat die Honorarermittlung auf der Basis der HOAI in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung zu erfolgen.

Für nach Vertragsabschluss beauftragte Leistungsstufen richtet sich das Honorar nach der zum Zeitpunkt der späteren Beauftragung gültigen Fassung der HOAI.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt nach Erbringung der Vermessungsleistung und Rechnungslegung innerhalb von 30 Tagen.

§ 7 Nutzungsrecht

Sofern und soweit die vom AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk urheberrechtlichen Schutz genießt, bestimmen sich die Rechte des AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung nach den folgenden Vorschriften. Das Urheberrecht verbleibt beim AN.

Gegen fachliche Weisungen des AG kann der AN nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

Der AN überträgt dem AG ein uneingeschränktes Nutzungs- und Bearbeitungsrecht (nachfolgend: "Nutzungsrecht"). Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere das Recht des AG, die Leistungen und Arbeitsergebnisse – ganz oder in Teilen – zu vervielfältigen. Mit eingeschlossen ist ferner das Recht, die Leistung und Arbeitsergebnisse, einschließlich der Vervielfältigungen hiervon, – ganz oder in Teilen – zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben, wie insbesondere öffentlich zugänglich zu machen und zu senden. Der AN bedarf – auch nach Beendigung des Vertrages – zur Veröffentlichung die schriftliche Zustimmung des AG.

Das Nutzungsrecht beinhaltet ferner das Recht des AG, Änderungen und Bearbeitungen an den Leistungen und Arbeitsergebnissen des AN vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Mit der vereinbarten Vergütung sind auch sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit vorstehender Nutzungsrechtsübertragung abgegolten. Der AN stellt den AG von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzungsrechtsübertragung bzw. Ausübung des Nutzungsrechtes gegen ihn geltend gemacht werden.

Der AN garantiert, dass der AG alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse voll umfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Der AN garantiert ferner, dass weder bei der Schaffung noch bei der Nutzung der Leistung und Arbeitsergebnisse Rechte Dritter verletzt werden, die zu Ansprüchen gegen den AG führen können. Der AN stellt den AG insbesondere von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grunde.

Die Nutzungsrechtsübertragung umfasst dann jedenfalls diejenigen Arbeitsergebnisse und Leistungen, die der AN bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beendigung dieses Vertrages geschaffen hat. In diesem Fall umfasst das Nutzungsrecht an den Leistungen des AN insbesondere die Änderungs- und Bearbeitungsrechte in den sich etwaig anschließenden Planungs- und Ausführungsphasen durch den AG und/oder Dritten sowie das Nutzungsrecht nach Fertigstellung

§ 8 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse und Leistungen frei von Mängeln sind und dass die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen.
2. Ein Mangel liegt vor, wenn die Arbeitsergebnisse und Leistungen nicht die vereinbarte Beschaffenheit haben.
3. Über das Auftreten von Mängeln bzw. das Fehlen oder den Wegfall garantierter Eigenschaften wird der Auftraggeber den Auftragnehmer informieren. Der Auftragnehmer ist dann zur unverzüglichen Beseitigung des Mangels verpflichtet; die Beseitigung des Mangels erfolgt durch Nacherfüllung. Die Nacherfüllung erfolgt hierbei nach Wahl des Auftraggebers durch Beseitigung des Mangels oder durch Erbringung und Lieferung einer mangelfreien Leistung. Die Behebung eines Mangels an den Arbeitsergebnissen erfasst auch die Berichtigung der zugehörigen Dokumentation. Erfolgt die Nacherfüllung in einer gesetzten angemessenen Frist nicht, nicht fristgerecht, nur teilweise oder mangelhaft, kann der Auftraggeber Schadenersatz oder die Minderung der Vergütung verlangen.

In diesen Fällen ist der Auftraggeber berechtigt, die erforderlichen Leistungen durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich nach Aufforderung zu erstatten. Gleiches gilt für erforderliche Aufwendungen.

Zur Fehlerbehebung gehören die Eingrenzung der Ursache, die Diagnose sowie die Behebung des Mangels innerhalb der gesetzten Frist.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge einer Änderung der Gesetzgebung nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt oder die die Parteien gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernisses aufhebende oder abändernde Vereinbarung.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.

Ort, Datum

Ort, Datum

.....

Auftragnehmer

.....

Auftraggeber

Ort, Datum

.....

Auftragnehmer

Ort, Datum

.....

Auftragnehmer